

Zur Frage eines ausgewählten („selektierten“) Denkmalschutzes (verneint)

Die Kl. ist Eigentümerin eines am Ostufer des Rheins in D. gelegenen Hauses und wendet sich gegen dessen Eintragung in die Denkmalliste. Das fünfgeschossige Wohnhaus ist Teil der geschlossenen Blockrandbebauung auf der östlichen Straßenseite. Es wurde in den Jahren 1904/1905 auf dem seinerzeit zur Bebauung freigegebenen ehemaligen Hafengelände errichtet. Die Umgebungsbebauung weist noch weitere Geschößwohnbauten aus jener Zeit auf, die von demselben Architekten stammen. Straßenwärts verfügt das Haus über eine Werksteinfassade, die Stilelemente des späten Historismus aufweist. Die Fassade ist mit fünf Achsen im Sockelgeschoß und drei Achsen im Hochparterre sowie in den weiteren Obergeschossen großflächig gegliedert. Das Sockelgeschoß (Tiefparterre) tritt mit einem Maß von ca. 2,50 m über dem Bürgersteig deutlich in Erscheinung. Es wird durch drei segmentbogige Fenster belichtet. Der segmentbogige Eingang befindet sich in der rechten Achse. Ein nur geringfügig vortretender Fenstererker bildet die Mittelachse des Hochparterre. Ab erstem Obergeschoß wird die Mittelachse durch einen stärker ausgeprägten dreigeschossigen Erker über rechteckigem Grundriß betont. Die Fenster der äußeren Achsen sind je Geschoß gleichgestaltet, weichen aber von Geschoß zu Geschoß voneinander ab (z. B. rechteckige Fenster, bogige Fenster mit unterschiedlichem Bogen, Steinkreuzfenster). Über der rechten Achse und der Mittelachse erhebt sich ein zweigeschossiger Krüppelwalmgiebel. Die Spitze weist eine Lunette auf. Eine flache Gaube gliedert das Satteldach links neben dem Giebel.

Das Haus ist nach den Bauplänen von 1904 so konzipiert, daß dort vier Großwohnungen untergebracht sind. ... 1940 wurden Umbauten am Hofflügel, im Hochparterre und im ersten Obergeschoß durchgeführt; dabei wurden im wesentlichen die im Hochparterre und im ersten Obergeschoß gelegenen Großwohnungen geteilt. ... Das Treppenhaus weist teilweise noch die originale Ausstattung auf (Treppenkonstruktion aus Stahl mit aufwendigen Verzierungen, verzierte Handläufe und Baluster, kanellierte Türgewände im Hochparterre, Stuckprofile, teilweise originale Marmorverkleidung im Entree).

Der Beklagte trug das Gebäude am 28. Mai 1984 in die Denkmalliste der Stadt D. ein.

Das VG hat der Klage stattgegeben. Es hat im wesentlichen ausgeführt, daß ein öffentliches Interesse an der Erhaltung und Nutzung des streitigen Objektes schon deshalb nicht bestehe, weil zahlreiche vergleichbare Geschößwohnhäuser in der näheren Umgebung, aber auch im übrigen D., ja sogar außerhalb von D., vorhanden seien. Eine mögliche stadtbildprägende Bedeutung für das Rheinufer könne allenfalls der Fassade, nicht aber der übrigen Bausubstanz des Hauses beigemessen werden. Die dagegen eingelegte Berufung des Beklagten hatte Erfolg.

Auszug aus den Gründen:

... Die Anfechtungsklage kann keinen Erfolg haben, denn der angefochtene Bescheid ist nicht rechtswidrig und beeinträchtigt die Kl. nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). ...

Das Gebäude erfüllt die Voraussetzungen, die das Gesetz in § 2 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 DSchGNW an ein Baudenkmal stellt. Denkmäler sind hiernach u. a. Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht; ein solches öffentliches Interesse liegt vor, wenn die Sache bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse ist und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Das streitbefangene Wohnhaus stellt ... ein Dokument der Architekturgeschichte und zugleich der Stadtgeschichte von D. dar und ist damit im Sinne des Gesetzes „bedeutend für Städte und Siedlungen“. Dabei ist davon auszugehen, daß eine Sache gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG „bedeutend“ ist, wenn ihr eine besondere Eignung zum Aufzeigen und Erforschen geschichtlicher Entwicklungen oder Zusammenhänge nicht abzusprechen ist; nicht zu verlangen ist demgegenüber, daß sich die Sache in bezug auf die für die Denkmaleigenschaft maßgebenden Kriterien als einzigartig, erstklassig oder hervorragend erweist; ausreichend aber auch erforderlich ist, daß die in Rede stehende Sache einen nicht unerheblichen Dokumentationswert für mindestens ein im Gesetz aufgeführtes Bezugsmerkmal hat (vgl. etwa Urteile des Gerichtshofes vom 25. Januar 1985 11 A 1801/84, und vom 7. April 1987 7 A 242/86).

Eine solche besondere Eignung kommt dem streitigen Wohnhaus in bezug auf die o. g. Tatbestandsmerkmale „Städte und Siedlungen“ zu. Es dokumentiert die Wohnbauarchitektur des gehobenen Bürgertums zu Beginn dieses Jahrhunderts und stellt darüber hinaus ein Zeugnis der Stadtgeschichte dar. Die repräsentativ gestaltete Werksteinfassade greift - wie es zu jener Zeit typisch war - auf Stilelemente des späten Historismus zurück. Typisch sind hierfür die großflächige Aufteilung und Gliederung der Fassade, die Verwendung verschiedener Bögen bei den Fassadenöffnungen, die Verwendung von Steinkreuzen bei der Fenstergestaltung usw. Mit den von Geschoß zu Geschoß etwas unterschiedlich gestalteten Fenstern weist jedes Geschoß auffällige architektonische Besonderheiten auf. Auch in seiner inneren Bausubstanz stellt das strittige Gebäude einen typischen Geschoßwohnbau der gehobenen Bürgerschicht zu Anfang dieses Jahrhunderts dar. Das Innere ist zwar architektonisch nicht so aufwendig gestaltet, wie es die Fassade vermuten lassen könnte - schon gar nicht wird die repräsentative Gestaltung in großbürgerlichen Wohnhäusern jener Zeit erreicht -, doch sind wesentliche Teile wie z. B. das Entree, das Treppenhaus, die sog. Repräsentationsräume, qualitativ gestaltet und mit Verzierungen versehen. Architekturgeschichtlich bedeutsam sind im Zusammenhang mit dem Wohnungszuschnitt und der Raumfolge insbesondere das innere Erschließungssystem über (ursprünglich) zwei Flurelemente, über die zum

einen die vorderen mehr repräsentativen Räume und zum anderen die hinteren Räume im Seitenflügel erreicht werden konnten. Auch die Anordnung der Balkone und Fenster zur Hofseite ist architektonisch sehr geschickt gelöst.

Mit der Einordnung in die Stadt- und Siedlungsgeschichte der Stadt D. besitzt das streitige Gebäude zugleich stadthistorische Bedeutung. Es ist nicht nur typisch für die Mehrfamilienwohnhausbebauung der gehobenen Mittelschicht jener Zeit, sondern repräsentiert auch die erstmalige Bebauung eines aufgegebenen früheren Hafensbereichs.

Darüberhinaus ist das Wohnhaus aber auch ein sozialgeschichtliches Zeugnis. Es dokumentiert den Wohnstil der gehobenen Bürgerschicht im großstädtischen D. nach der Jahrhundertwende. Das Haus ist in besonderem Maße geeignet, über die Wohnkultur und die Lebensform der gehobenen Mittelschicht jener Zeit Auskunft zu geben. Kennzeichnend für diesen Wohnstil sind eine aufwendige Fassade, die den auch bei diesen Bürgern vorhandenen Repräsentationswillen deutlich macht, und eine Wohngestaltung, die trotz ihrer Beschränkung auf ein Geschoss noch durchaus angemessen erscheint, aber im Vergleich zur aufwendigen Fassade - und natürlich auch im Vergleich zu großbürgerlichen Wohnhäusern - bescheidener ausfällt. Immerhin läßt die Raumfolge (Repräsentationsräume an der Straßenseite, Küche sowie sonstige Räume auf der Hofseite bzw. im Seitenflügel) eine Anlehnung an die großbürgerliche Raumaufteilung erkennen. Nicht zuletzt die geschickte Gestaltung der Rückseite und des Hofflügels mit den Balkonen und zahlreichen Fenstern garantierte eine beachtliche Lebens- und Wohnqualität. Damit ist das Wohnhaus auch bedeutend für die „Geschichte des Menschen“.

Entgegen der Ansicht der Klägerin entfällt diese Bedeutung nicht durch die Veränderungen, die das Wohnhaus in der Vergangenheit erfahren hat. Zwar hat das Tatbestandsmerkmal „bedeutend“ u. a. die Funktion, aus dem Bereich des Denkmalschutzes solche Gegenstände auszuschließen, die zwar einen historischen oder städtebaulichen Bezug haben, jedoch deshalb nicht von Belang sind, weil die Sache zu weitreichende Veränderungen erfahren hat (vgl. Urteil des OVG Münster vom 7. April 1987 7 A 242/86).

Die hier im Laufe der Zeit vorgenommenen Veränderungen mögen zwar geeignet sein, den Denkmalwert des Hauses in Einzelheiten zu berühren bzw. zu mindern, haben aber nicht die Wirkung, den Wert des Gesamtobjektes spürbar zu beeinträchtigen oder gar aufzuheben. Die Veränderung über dem Eingang ist im Verhältnis zum Gesamtbauwerk ebenso unerheblich wie die Umgestaltung (Verbreiterung) der Durchfahrt im Jahre 1940. Der im Jahre 1983 erfolgte Umbau des Dachgeschosses zu einem Hobbyraum beschränkte sich auf eine innere Umgestaltung und berührte den Denkmalwert des Gesamtgebäudes nicht. Auch die zum Teil im Jahre 1940 und zum Teil nach dem Kriege durchgeführte Teilung der Geschosswohnungen im Hochparterre und in den drei Etagen ist in diesem Zusammenhang unschädlich. Soweit ersichtlich, ist die Aufteilung in der Weise erfolgt, daß auf den Dielen leichte Trennwände gezogen, neue Wohnungstüren

angebracht und in dem abgetrennten straßenseitigen Zimmer der ersten bis dritten Etage jeweils ein Wanddurchbruch geschlossen worden ist. Angesichts ansonsten unveränderter Grundrisse bleibt die ursprüngliche Wohnungsgestaltung trotz dieser Abtrennung erkennbar oder doch nachvollziehbar; letztendlich lassen sich diese Baumaßnahmen - wie auch sonstige diverse Einbauten in den Räumen - leicht wieder rückgängig machen, so daß der ursprüngliche Wohnungszuschnitt technisch ohne weiteres wiederhergestellt werden könnte. Alle diese Änderungen sind nicht geeignet, den Denkmalwert des Gesamtobjektes in Frage zu stellen oder zu beseitigen.

Der Senat kann dem Verwaltungsgericht nicht folgen, wenn es - allerdings im Zusammenhang mit der Frage, ob für die Erhaltung und Nutzung wissenschaftliche oder volkskundliche Gründe vorliegen - die Denkmaleigenschaft des Streitobjekts deshalb verneint hat, weil in der näheren Umgebung, aber auch im sonstigen D.-er Raum zahlreiche vergleichbare Bauwerke vorhanden seien. Dieser Gesichtspunkt ist - richtigerweise - im Zusammenhang mit dem Merkmal „bedeutend“ zu behandeln. Dabei dient das Merkmal „bedeutend“ als Regulativ und soll solche Gegenstände vom Denkmalschutz freistellen, die zwar einen historischen oder städtebaulichen Bezug haben, jedoch deshalb nicht von Belang sind, weil es sich etwa um ein Massenprodukt handelt (vgl. Urteile des Gerichtshofes vom 26. Mai 1988 11 A 645/87, vom 7. April 1987 7 A 242/86).

Von einem Massenprodukt, d. h., von einem Gegenstand, der in großen Mengen und/oder ohne denkmalrelevante Qualitätsmerkmale vorkommt, kann aber hier keine Rede sein. Mit dem Hinweis auf eine Anzahl bzw. Vielzahl vergleichbarer Häuser in der Umgebung oder in der Stadt kann der Dokumentationswert des streitigen Objektes jedenfalls nicht in Frage gestellt werden. Das Vorhandensein einer Mehrzahl von Baudenkmalern - unterstellt, daß es sich dabei um vergleichbare Bauwerke handelt - ändert nichts daran, daß jedes einzelne Bauwerk, soweit es nach den Kriterien des § 2 DSchG die Merkmale eines Denkmals aufweist, als Denkmal anzusehen und von der zuständigen Denkmalbehörde in die Denkmalliste einzutragen ist. Bei gegenteiliger Auslegung wäre das Gesetz nicht praktikabel. Die Behörden und im Streitfall die Gerichte müßten die Vergleichbarkeit der zahlreichen sogenannten Vergleichsfälle mit dem Streitobjekt - und zwar wegen der Schwierigkeit der Materie unter Einholung von Sachverständigengutachten - prüfen und dann ggf. die weitere Frage beantworten, wie bei zahlreichen wirklich vergleichbaren Fällen zu verfahren ist, ob man dann nur wenige (und zwar welche?) oder ggf. kein einziges Objekt unter Denkmalschutz stellen kann. Eine solche Auslegung können Gesetzgeber und Gesetz nicht gewollt haben. Der Hinweis auf eine Vielzahl von Vergleichsobjekten läßt mithin, solange die oben erwähnte Grenze des Massenobjekts nicht überschritten wird, die Bedeutung der Sache für die Geschichte des Menschen für Städte und Siedlungen usw. nicht entfallen.

Für die weitere Frage, ob für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen, gilt aber

nichts anderes. Diese Merkmale enthalten jedenfalls keine Einschränkungen, die über den erwähnten Regelungsgehalt des Merkmals „bedeutend“ hinausgeht. Hier ist festzustellen, daß jedenfalls wirtschaftliche, volkskundliche und städtebauliche Gründe im Sinne des Gesetzes vorliegen. Die obigen Ausführungen zur Bedeutung der Sache für Städte und Siedlungen belegen zugleich ein wissenschaftliches (baugeschichtliches) Interesse an der Erhaltung und Nutzung. Aufgrund der dargelegten sozialgeschichtlichen Bedeutung der Sache sind zugleich volkskundliche Gründe an der Erhaltung und Nutzung anzunehmen. Darüber hinaus sprechen auch städtebauliche Gründe für die Erhaltung und Nutzung des streitigen Wohnhauses. Dieses prägt - trotz der oder sogar gerade wegen der Nachbarschaft auch mit modernen Hochhäusern - das Orts- und Straßenbild in der näheren Umgebung mit und tritt insbesondere durch seine Lage am offenen Rheinufer weithin deutlich in Erscheinung.

Die vom Verwaltungsgericht erörterte Möglichkeit, nur die Fassade des Hauses unter Schutz zu stellen, kommt nach Lage der Dinge nicht in Betracht. Zwar ist die Beschränkung des Denkmalschutzes auf das Äußere eines Hauses nicht von vorneherein ausgeschlossen, zumal das Gesetz selbst davon ausgeht, daß Teile von baulichen Anlagen Baudenkmäler sein können (§ 2 Abs. 2 Satz 1 DSchG). Eine Beschränkung der Unterschutzstellung nach dieser Vorschrift würde aber voraussetzen, daß der unter Schutz gestellte Teil gegenüber dem nicht schutzwürdigen Teil der Anlage überhaupt einer selbständigen Bewertung unter denkmalrechtlichen Gesichtspunkten zugänglich wäre. Das wäre etwa denkbar bei einem nur noch in seinen -denkmalschützerisch wertvollen - Außenmauern enthaltenen, im übrigen aber entkernten und im Innern völlig neu ausgebauten Gebäude (vgl. etwa Urteile des OVG NW vom 24. November 1987 7 A 36/86, und vom 26. Mai 1988 11 A 645/87).

Die Voraussetzungen für eine solche Beschränkung des Denkmalschutzes nur auf die Fassade des Wohnhauses liegen hier aber nicht vor. Wie oben dargelegt, gibt das Wohngebäude insgesamt Auskunft über seine architekturgeschichtliche, stadtgeschichtliche und sozialgeschichtliche Bedeutung. Eine denkmalrechtliche Trennung von Fassade und sonstiger Bausubstanz kommt daher nicht in Betracht.

Aus der Anmerkung von Kapteina

... Dabei ist mit dem Stichwort des selektiven Denkmalschutzes die Frage gemeint, ob es für die Eintragung erheblich ist, ob noch weitere vergleichbare Denkmäler vorhanden sind oder nicht. Falls ja, könnte nämlich daran zu denken sein, nur die am besten und in reinsten Form erhalten gebliebenen Objekte als Baudenkmäler einzutragen. ... Auch das weitere Eintragungsmerkmal des öffentlichen Erhaltungs- und Nutzungsinteresses rechtfertigt nach dieser Grundsatzentscheidung keine zusätzlichen Einschränkungen oder Selektionen, die über den Regelungsgehalt des Tatbestandsmerkmals „bedeutend“ hinausgehen.